

Benutzungsordnung für die Benutzung der Klosteranlage Angermünde

- Beschlussfassung vom 22.06.2011 -

1 Grundsätze

- 1.1 Als einzig erhaltener Teil der ehemaligen Klosteranlage der Franziskaner in Angermünde gehört die Klosterkirche zu den ältesten und bedeutendsten Baudenkmälern im Land Brandenburg. Für die Stadt Angermünde ist die historische Klosteranlage von hoher kultureller und touristischer Bedeutung. Die Klosterkirche, der Klosterplatz und das Klosteramt der Klosteranlage sollen als Veranstaltungsort der Weiterentwicklung eines kulturtouristischen Angebots in der Stadt dienen, dem durch die Art und Qualität der Nutzungen Rechnung zu tragen ist.
- 1.2 Die Klosteranlage Angermünde steht vorrangig für Kunst- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung.
- 1.3 Daneben steht die Klosteranlage auch für die Nutzung als Veranstaltungsort für gemeinnützige, gewerbliche und private Veranstaltungen sowie für die Durchführung standesamtlicher Trauungen zur Verfügung.

2 Geltungsbereich

Die Klosteranlage besteht aus folgenden separat zu nutzenden Einheiten:

- Klosterkirche mit den Gebäudeabschnitten:
 - Langhaus mit Säulengang
 - Chorraum
 - Sakristei
 - Armarium
- Klosterplatz
- Klosteramt – Nebengebäude Klosterstraße 43a (Sanitäreanlage, Garderoben für Künstler, Verwaltung)

3 Art der Benutzung

- 3.1 Die Klosteranlage kann an Tagen, an denen die Stadt Angermünde keine eigene Nutzung vorsieht, anderen Nutzern - vorrangig Nutzern von kulturtouristischen Veranstaltungen - im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2 Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind solche Nutzungen, die in ihrer Art der historischen Bedeutung, der würdevollen Geschichte des Ortes als ehemalige Klosteranlage der Franziskanermönche und dem Schutz des Gebäudes als Denkmal unangemessen erscheinen (wie z.B. pornografische Veranstaltungen, Zurschaustellung von Tieren, Durchführung von Musikveranstaltungen der Stilrichtung Hard Rock) oder dem Ansehen der Stadt schaden (wie z.B. Kriegs- und Gewaltverherrlichende Ausstellungen oder Vorträge).
- 3.3 Die Klosterkirche kann in der Saison von Mai bis Oktober in der Regel täglich bis 24.00 Uhr überlassen werden. Die Öffnungszeiten für Ausstellungen und Vorträge

sind auf 22.00 Uhr beschränkt. Der Klosterplatz steht für eine Nutzung ganzjährig zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Nutzung im Einklang mit der baulichen Beschaffenheit des Platzes steht.

- 3.4 Bei einem Nutzungsinteresse ist mit dem Nutzungsantrag eine inhaltliche Beschreibung der beabsichtigten Nutzung vorzulegen.
- 3.5 Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Nutzungsüberlassung nach der Bedeutung der geplanten Veranstaltung für die Stadt Angermünde, danach nach Maßgabe der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für einen gleichen Zeitpunkt, entscheidet das größte öffentliche Interesse. Ein großes öffentliches Interesse besteht bei Veranstaltungen, die öffentlich beworben und überregional bekannt gemacht werden. Nachrang haben geschlossene Veranstaltungen. Verbindliche Terminvergaben bei geschlossenen Veranstaltungen erfolgen acht Wochen vor Veranstaltungstermin.
- 3.6 Die Klosterkirche kann, insofern keine andere Nutzung vorgesehen ist, in der Saison von Mai bis September in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr als besonderer Veranstaltungsort für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen genutzt werden. In der Klosterkirche stehen für Trauungen der Chorraum (für bis zu 150 Personen) oder die Sakristei (für bis zu 40 Personen) zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung der Klosterkirche für Trauungen ist auf zwei Stunden begrenzt. Eine separate Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Angermünde und dem Hochzeitspaar wird nicht abgeschlossen. Vertragsgrundlage sind der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag sowie die Anerkennung der „Nutzungshinweise für die Durchführung von Trauungen in der Franziskaner Klosterkirche Angermünde“.
- 3.7 Die Benutzung kann ganz oder teilweise versagt werden,
 - wenn bauliche Maßnahmen notwendig sind, Schädigungen der Bausubstanz oder eine dauerhafte Beeinträchtigung zu erwarten sind,
 - wenn ein Eigenbedarf der Stadt Angermünde vorliegt oder
 - wenn die Benutzung nach Ziffer 3.2 ausgeschlossen ist.

4 Benutzungsrichtlinien

- 4.1 Zwischen der Stadt Angermünde und dem Nutzer wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis (Vertrag, Nutzungsvereinbarung) begründet. Ein Anspruch auf Begründung eines Nutzungsverhältnisses besteht nur im Rahmen freier Kapazitäten. Der Nutzer erhält erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und mit der fristgemäßen Zahlung des jeweiligen Entgeltes zzgl. einer Kautions (für Beschädigungen bzw. Verstoß gegen die Grundregeln) das Recht auf Benutzung.
- 4.2 In der Nutzungsvereinbarung werden Nutzungszeitraum, Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Einhaltung der Sicherheit und Schutz des Komplexes sowie das Entgelt festgelegt. Mit der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die vorliegende Benutzungsordnung als verbindlich an.
- 4.3 Eine Nutzungsüberlassung des Klosterkirchenkomplexes seitens des Nutzers an Dritte ist nicht zulässig.

- 4.4 Der Nutzer/Veranstalter ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat deren Vorliegen im Nutzungsvertrag zu versichern und entsprechende Urkunden der Stadt vor Nutzungsüberlassung auf Verlangen vorzulegen. Bei Unvollständigkeit der nötigen Unterlagen ist die Stadt Angermünde berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu widerrufen. Einen daraus entstehenden Anspruch auf Schadenersatz hat der Nutzer nicht.
- 4.5 Die Nutzungsüberlassung gilt nur für den bewilligten Zeitraum und für den bewilligten Zweck. Zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit sind die überlassenen Gebäudeabschnitte aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Die Wiederherstellung der Sauberkeit umfasst für den Nutzer auch die umliegenden Außenbereiche am Gebäude (Eingangsbereich sowie Klosterplatz), die durch den Veranstalter selbst oder seine Besucher genutzt wurden. Die Anweisung über den herzustellenden Zustand und die Kontrolle obliegt dem Bevollmächtigten der Stadt Angermünde.
- 4.6 Vor Beginn der Veranstaltung hat die Stadt Angermünde den Nutzer in die technischen Gegebenheiten der Klosteranlage bzw. der zu nutzenden Einheiten einzuweisen und die Schlüssel zu übergeben. Sofern im Nutzungsvertrag nicht anders vereinbart, muss die Rückgabe des Schlüssels an die Stadt Angermünde bei Veranstaltungen bis 12.00 Uhr noch am selben Tag und bei Veranstaltungen bis 24.00 Uhr am nächsten Tag erfolgen.
- 4.7 Bei verschuldeter verspäteter Rückgabe des Schlüssels bzw. Räumung des Objektes kann die Stadt Angermünde Schadenersatz in Höhe des tatsächlichen Schadens, mindestens aber in Höhe des einfachen Tagessatzes – ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen – verlangen.
- 4.8 Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass
- die Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet ist,
 - ausreichend Ordnungskräfte (ggf. Brandwache) zur Verfügung stehen und bei Einlass die Kontrolle nach Alkohol, Waffen, Farbdosen und Flaschen gesichert ist,
 - die zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird,
 - die Fluchtwege gesichert sind und während der Veranstaltung die Türen unverschlossen bleiben,
 - der Zugang der Räume, die nicht im Nutzungsvertrag geregelt und damit nicht für den Publikumsverkehr zugelassen sind, nicht von Unbefugten betreten und vorhandene Absperrungen nicht überschritten werden, sofern dies keine Einschränkung der Fluchtwege beinhaltet,
 - nach der Veranstaltungen alle Lampen ausgeschaltet, alle Stromverbrauchsgeräte vom Netz entfernt und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind,
 - die Abfallbeseitigung nach Veranstaltungen an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übertragen werden.
 - Ausstellungsgegenstände nicht abgebaut bzw. verändert werden.

4.9 Zu den Sicherheitsvorschriften zählen insbesondere:

4.9.1 Das Rauchen ist in allen Räumen der Klosterkirche nicht gestattet. Der Umgang mit offenem Feuer in der Klosterkirche - ausgenommen sind Kerzen unter Aufsicht - ist untersagt.

4.9.2 Der Umgang mit offenem Feuer auf dem Klosterplatz ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Anwesenheit der Feuerwehr gestattet.

4.9.3 Die Ausgänge/Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen, frei zugänglich und im Gefahrenfall in voller Breite zu öffnen sein.

4.9.4 In der gesamten Klosterkirche (Langhaus, Chorraum, Sakristei, Armarium) dürfen sich während einer Veranstaltung nicht mehr als 600 Besucher aufhalten. Darauf ist insbesondere bei Messen zu achten. Bei der separaten Nutzung einzelner Gebäudeabschnitten gelten folgende Regelungen:

Die zulässige Besucheranzahl im Langhaus beträgt:

- ohne Bestuhlung maximal 250 Gäste
- mit Bestuhlung maximal 200

Die zulässige Besucheranzahl im Chorbereich beträgt:

- ohne Bestuhlung maximal 250 Gäste
- mit Bestuhlung maximal 150 Gäste

Die zulässige Besucheranzahl für die Sakristei und das Armarium beträgt jeweils 50 Personen.

4.9.5 Bei der Bestuhlung ist u.a. auf die Einhaltung der notwendigen Rettungswegebreiten zu achten. Die lichte Mindestbreite muss 1,00 Meter je 150 Personen betragen. In Reihen angeordnete Sitzplätze sind in den Reihen fest miteinander zu verbinden. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von mind. 0,60 m einzuhalten.

4.9.6 In der Klosterkirche werden 200 Stühle, die zu verbinden bzw. verkoppeln sind, vorgehalten. Für Musik-, Theater-, Festveranstaltungen, Lesungen und Vorträge im Langhaus oder im Chorraum sind grundsätzlich die vorhandenen 200 Stühle (mit Verkopplung) zu nutzen. Werden das Langhaus und der Chorraum gleichzeitig von einem Veranstalter genutzt und werden somit weitere Stühle benötigt, kann der Veranstalter – nach vorheriger Absprache mit der Stadt – weitere Stühle organisieren. Aus Sicherheitsgründen ist die Verkopplung der Stühle Voraussetzung für die Bestuhlung in Reihen.

4.9.7 Das Seitenschiff (auch Hauptfluchtweg) ist ausschließlich als Fläche für Ausstellungen zu nutzen. Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten. Daher ist eine Bestuhlung in diesem Bereich nicht zulässig.

4.10 Zu den bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zählen insbesondere:

4.10.1 Die Anbringung von Plakaten oder anderen Werbematerialien an den Wänden und Türen der Klosterkirche ist ebenso wie das Einschlagen von Nägeln oder das Einbringen von Dübeln aufgrund der historischen Bausubstanz untersagt. Das Anstellen von Requisiten, Bauteilen, Werbetafeln, Bildern an den Wänden ist ebenfalls nicht gestattet.

- 4.10.2 Bei Veranstaltungen mit Beschallungsanlagen sind die gesetzlichen Vorgaben bzw. Normen zu beachten. Für Sach- und/oder Personenschäden, die durch Nichteinhalten dieser Maßgaben entstanden sind, haftet der Veranstalter.
- 4.10.3 Die Zubereitung von Speisen und Getränken ist innerhalb der Klosterkirche nicht gestattet. Das Anbieten sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind gestattet. Für den Schutz des Steinfußbodens sind im Ausschankbereich schwer entflammbare Fußbodenschutzmatten mit einem Außenbereich von mindestens 3 Meter zu verwenden.
- 4.10.4 Die Bühne im Langhaus (am Westgiebel) steht allen Veranstaltern zur Nutzung zur Verfügung. Änderungen bzw. Baumaßnahmen an der Bühne sind verboten. Die Aufstellung und Nutzung der variablen Teile (Vordertreppe/Vorbau) ist mit der Stadt abzusprechen. Sämtliche Baumaßnahmen an der gesamten Bühne (einschließlich der variablen Teile) werden ausschließlich von Bediensteten der Stadt (städtischer Bauhof) oder Beauftragten der Stadt Angermünde durchgeführt.

Die Stellwände der Bühne können für Dekorationszwecke genutzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Schrauben und Nägel nur an der Oberkante zu befestigen und zu entfernen sind.

- 4.10.5 Ausstattungsgegenstände sind so aufzustellen, dass insbesondere der Fußboden nicht beschädigt wird (Verwendung von Unterlagen bzw. Schutzmatten).
- 4.10.6 Im Umgang mit dem Inventar der Klosterkirche ist folgendes zu beachten:
- Die Klosterkirche und die Anlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
 - Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte oder der von Gästen für den Zeitraum der Überlassung geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die sicherheitstechnisch geprüft sind.

- 4.11 Treten während der Überlassung Schäden an dem Inventar der Stadt Angermünde auf, ist die weitere Benutzung zu unterlassen (siehe Ziffer 5.1 dieser Ordnung). Nicht fachgemäße Reparaturen sind nicht gestattet. Kosten für notwendig werdende Reparaturen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Stadt Angermünde hat das Recht, die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Räumlichkeiten nicht entsprechend dem in der Nutzungsvereinbarung bestimmten Nutzungszweck verwendet werden,
- ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften vorliegt,
- die Räumlichkeiten seitens des Nutzers unbefugt an Dritte überlassen werden oder
- wenn während der Veranstaltung festgestellt wird, dass durch die konkrete Nutzung nachfolgende Nutzungen gefährdet sind.

- 4.12 Mit der fristlosen Kündigung verbunden ist die Pflicht des Nutzers, die überlassenen Gebäudeabschnitte unverzüglich zu räumen. Das bereits gezahlte Nutzungsentgelt wird nicht erstattet. Zusätzlich anfallende Leistungen, die in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurden, sind vom Nutzer auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.
- 4.13 In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt Angermünde oder deren Beauftragter während der Veranstaltung gegenüber dem Nutzer oder auch einzelnen Besuchern der Veranstaltung ein Hausverbot aussprechen. In solchen Fällen kann der Nutzer von einer erneuten Überlassung ausgeschlossen werden.

5 Aufsicht

- 5.1 Während der Veranstaltung hat der Verantwortliche des Antragstellers oder sein vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Angermünde zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- 5.2 Vertretern der Stadt Angermünde ist der Zugang zu den Veranstaltungen zu sichern, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der geschlossenen Nutzungsvereinbarung zu prüfen.

6 Haftung

- 6.1 Der Nutzer erkennt mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung die Benutzungsordnung sowie die Hausordnung an und verpflichtet sich, sich während der Nutzung entsprechend den darin festgelegten Bedingungen zu verhalten. Er trägt auch Sorge dafür, dass die Hausordnung von Besuchern seiner Veranstaltung eingehalten wird.
- 6.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, Anlagen und Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an seiner Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Nutzer hat den Abschluss einer Versicherung mit angemessener Deckungshöhe, mindestens 1,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden, gegenüber der Stadt Angermünde vor Beginn der Nutzung nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Angermünde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung des Nutzers von dritten Personen gestellt werden können.
- 6.4 Eine Haftung der Stadt Angermünde ist auf solche Schäden beschränkt, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Bediensteten oder Beauftragten entstehen.

7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Benutzung der Klosteranlage tritt mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2011 in Kraft.